

Antrag

der Abgeordneten **Königsberger, Waldhäusl, Ing. Huber, Tauchner, Sulzberger und Hafenecker**

betreffend: **Generelle Schülerfreifahrt**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 regelt die Anspruchsberechtigung zur Erlangung der Schülerfreifahrt.

Die Einrichtung der Schülerfreifahrt ist jedoch nur vorgesehen, wenn der Schüler regelmäßig einen Schulweg (Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule) an mindestens vier Tagen in der Woche zurücklegt.

Für jene Fälle, in welchen der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft (z.B. Internat) außerhalb seines inländischen Hauptwohnsitzes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt und weniger als viermal wöchentlich seinen Schulweg zurücklegt, wurde mit September 2002 die Heimfahrbeihilfe in Form von gestaffelten Pauschalbeträgen eingeführt.

Diese Regelung bedeutet für diese Schüler, vor allem für jene in Internaten, eine eklatante Ungleichstellung gegenüber Schülern, welche täglich öffentliche Verkehrsmittel zwischen Schule und Wohnsitz benutzen können.

Die Unterbringung von Schülern in Internaten erfolgt meist aus dem Grund, dass angestrebte Ausbildungen in unmittelbarer Nähe des Hauptwohnsitzes nicht angeboten werden. Eine viermalige Heimfahrt ist auf Grund der Entfernungen zwischen Hauptwohntort und Schulort zeitlich nicht möglich. Schüler und Eltern nehmen hier nicht nur durch die längerfristige Trennung bereits große Entbehrungen auf sich, sondern haben hier auch erhöhten finanziellen Aufwand zu tragen.

Das Familienministerium gibt in Stellungnahmen zwar an, bei der Einführung der Heimfahrbeihilfe ein mögliches Freifahrtmodell zwar angedacht, aber nicht umgesetzt zu haben. Die lapidare Begründung dafür lautet, dass verschiedene Umstände, wie der Mangel an Vorhersehbarkeit und der erforderlichen Regelmäßigkeit der zu konsumierenden Fahrten sowie die Abnahme der Häufigkeit mit zunehmender Entfernung einer praxisgerechten Lösung entgegenstehen.

Schüler, die durch weniger Fahrten auch weniger Leistung der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen, gegenüber jenen mit regelmäßiger Inanspruchnahme dieser Leistungen schlechter zu stellen, ist nicht nur absurd, sondern widerspricht dem verfassungsmäßigen Gleichheitsprinzip für alle Bürger.

Dieses Grundrecht vor Gesetzen gilt auch für die freie Fahrt zur und von der Schule, daher ist diese Unterstützung auch auf Schüler, die weniger als viermal wöchentlich ihren Schulweg zurücklegen, zu erweitern. Die generelle Freifahrt für alle Schüler muss auch an Wochenenden und Feiertagen Gültigkeit haben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung, insbesondere beim Familienminister vorstellig zu werden, um eine generelle Schülerfreifahrt zu erwirken“.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7.12.2011 möglich ist.